

# RS Vwgh 1997/9/11 97/07/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1997

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG Tir 1996 §20;

## Rechtssatz

Einen ausdrücklich eingeräumten "Lageanspruch" in dem Sinne, daß einer Partei des Zusammenlegungsverfahrens Abfindungsgrundstücke nur in jenem räumlichen Bereich zugeteilt werden dürften, in dem auch ihre Altgrundstücke lagen, kennt § 20 Tir FIVfLG 1996 nicht. Die räumliche Situierung der Abfindungsgrundstücke stellt daher nicht schon allein deswegen einen Verstoß gegen § 20 Tir FIVfLG 1996 dar, weil sich die Abfindungsgrundstücke in einem anderen Weiler befinden als die Altgrundstücke. Eine solche Situierung der Abfindungsgrundstücke wäre nur dann rechtswidrig, wenn sie gegen die Grundsätze des § 20 Tir FIVfLG 1996 verstieße.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070134.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)